

Erste Ausgabe. Hallische Zeitung

vorm. im G. Schwetschke'schen Verlage. (Hallischer Courier.)

Abonnements-Preis
pro Quartal 3 Mark
(incl. Liefer. Posttaxen und
Landw. Beiträge.)
Die Hallische Zeitung, erscheint wöchentlich
in erster Ausgabe Mittwags 11 1/2 Uhr,
in zweiter Ausgabe Abends 6 Uhr.



Insertions-Preise
für die häufigste Seite oder deren Raum
18 Pf., 15 Pf. für alle und Reg.-Blatt
Merkmale.
Reclamen an der Spitze des Inseratenscheins
pro Zeile 40 Pf.

N 69.

Verlag der Actien-Gesellschaft Hallische Zeitung.

Halle, Freitag, 21. März.

Verantwortl. Redacteur: Professor Dr. G. Gerhardt.

1884.

Abonnements-Einladung.

Zum bevorstehenden Quartalwechsel bitten wir um baldige Bewirtung resp. Erneuerung des Abonnements. Alle Postankalten, für Halle und Siebischstein auch die unterzeichnete Expedition, nehmen Bestellungen zum Preise von 3 Mark entgegen.

Neu hinzutretenden Abonnenten wird vom Tage der Bestellung ab bis ult. März cr. die Zeitung gratis und franco geliefert. Die Expedition der Hallischen Zeitung (Hallischer Courier).

Einige praktische Winke

Bei Einführung des Krankentagesgesetzes möchten wir heute unserm früheren vor einigen Monaten veröffentlichten Artikel, welcher denselben Gegenstand behandelte, noch hinzufügen. Denn die Zeit wird immer kürzer, welche uns von dem in Krafttreten dieses ersten in socialpolitischen Beziehung so unheimlich wichtigen Gesetzes trennt, welches für Arbeitgeber und Arbeitnehmer von gleich tief einschneidender Wirkung sein wird. Da wir nun bereits zu haben glauben, daß in den beteiligten Kreisen noch immer eine auffallende Unkenntnis der wichtigsten bezüglich des gesetzlichen Vorschriften herrscht, so halten wir es — gleichsam zur Vorfeier des Geburtstages unseres vielgeliebten Kaisers und Königs, dessen landesväterliche Liebe das Wohl und Wehe der Armen und Gebrechlichen, der Mäthseligen und Beladenen seines Volkes mit besonderer Wärme umfaßt, für besonders angebracht, nochmals auf den wesentlichen Inhalt dieses Gesetzes vom 15. Juni 1883, welches am 1. December d. J. ins Leben treten wird, hinzuweisen und dadurch auch denen, welche zum genaueren Einbringen in den Wortlaut der betr. gesetzlichen Bestimmungen nicht Zeit oder Lust haben, ein klares und verständliches Bild über die Grundzüge und den Inhalt desselben zu verschaffen, damit die Arbeiter ihre Interessen ordnungsmäßig und rechtzeitig wahrnehmen können.

Zunächst ist festzuhalten, daß die gesetzliche Krankenversicherungspflicht an dem Orte erwächst, wo die betreffende Person beschäftigt wird, also nicht an dem Orte, wo sie zufällig ihren Wohnsitz hat. An dem Beschäftigungsorte ist daher auch das gesetzliche Recht zur Krankenversicherung geltend zu machen. Wir wollen daher unter den mancherlei Arten von Krankenversicherung hier zunächst die sogenannte Ortskrankenversicherung und die sogenannte Gemeindefrankenversicherung, welche vornehmlich zunächst in den Vordergrund der Wichtigkeit treten werden, einer kurzen Beschreibung unterziehen. Die Ortskrankenversicherung soll nach der Absicht des Gesetzgebers die Regel, die Gemeindefrankenversicherung die Ausnahme bilden.

Die Ortskrankenversicherung beruht auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit und Selbstverwaltung der in corporative Verbände vereinigten Berufsgruppen (z. B. Ortskrankenversicherung der Schuhmacher zu A. N.; Ortskrankenversicherung

Maurer und Zimmerleute; Ortskrankenversicherung der Fabrikarbeiter; Gemeindefrankeversicherung aller nach § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 versicherungspflichtigen Personen). Berechtigt zur Errichtung einer solchen Kasse sind jedoch nicht, wie mehrfach irrthümlich angenommen wird, die betreffenden Berufsgruppen oder deren Arbeitgeber, sondern die Gemeinden für die in ihrem Bezirk beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, beziehungsweise die weiteren Communalverbände (Kreis-, Provinz-, die Verwaltung der, in der Regel 100 Teilnehmer erfordernden Ortskrankenversicherung liegt in den Händen der Berufsgruppen und ihrer Arbeitgeber (Kassenvorstand, Generalversammlung der Mitglieder). Die Ortskrankenversicherung gewährt mindestens eine gewisse Unterstützung für die erkrankten Mitglieder, eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft und für den Todesfall eines Mitgliedes ein gewisses Sterbegeld. Die Arbeitgeber haben die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu entrichten, sind im voraus zu den durch das Statut festgesetzten Zahlungsperioden einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzusetzen, bis die vorchriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuführen, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet. Die Arbeitgeber haben in ihren beschäftigten Versicherungsmitgliedern, aus eigenen Mitteln zu leisten. Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie nicht aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode anteilswise entfallen. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben, mitßin im Verwaltungsverfahren zu verfahren. So viel von den allgemeinen Bestimmungen der Ortskrankenversicherung. Ueberall wo Ortskrankenversicherung nicht besteht, beziehungsweise wegen der geringen Anzahl Versicherungspflichtiger

nicht errichtet werden können und wo auch Fabrikkrankenversicherung nicht vorhanden sind, beziehungsweise für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche in den etwa vorhandenen begünstigten Klassen nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen nicht Aufnahme finden können oder wollen, tritt als Ersatz die Gemeindefrankenversicherung ein. Diese ist keine eigentliche Krankenkasse mit Selbstverwaltung und besonderer juristischer Persönlichkeit, sondern eine communale Einrichtung, welche für alle Gemeinden und Gutsbezirke, in denen versicherungspflichtige Personen vorhanden sind, soweit nicht für dieselben anderweitig nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes gesorgt ist, mit dem 1. December d. J. obligatorisch ist. Die hier an die Commune zu entrichtenden Beiträge sind im Allgemeinen geringer, als bei den Ortskrankenversicherungen; die Kassenleistungen sind aber auch entsprechend niedriger. Den Interessen der Versicherten bürgen daher die Ortskrankenversicherung im höheren Maße entsprechen. Die Verpflichtungen der Arbeitgeber hinsichtlich der An- und Abmeldung der Versicherungspflichtigen unter Zahlung der Beiträge sind im wesentlichen dieselben, wie bei den Ortskrankenversicherungen.

Die Gemeindefrankenversicherung tritt also für alle diejenigen versicherungspflichtigen Personen ein, welche nicht einer jenenannten Ortskrankenversicherung, einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, einer Bau-, einer Zangsstrankenversicherung, einer eingetragenen oder landesrechtlichen Vorschriften gemäß errichteten Hilfskasse angehören oder kraft des Gesetzes angehören müßten.

Damit nun das Gesetz seinen wohlthätigen Zweck erfüllen könne, das Wohl der Arbeiter zu fördern und unverschuldeten Noth thunlichst vorzubeugen, ist der Krankenversicherungszwang eingeführt. Dem lebhaft auf seinen Arbeitsverdienst angewiesene, müßte der erkrankte Arbeiter entweder darben oder etwa angesammelte Sparneinlage aufzehren oder der das Ehegattels des heiligen Arbeiters trauernden Armenpflege anheimfallen, wenn nicht das Gesetz ihn nötigte, irgend einer der gesetzlich bestehenden Klassen beizutreten, unter denen er diejenige wählen kann, welche seinen Interessen und Verhältnissen am Besten entspricht.

Versicherungspflichtig wird namentlich alle Fabrikarbeiter und alle im Handwerk beschäftigten Stellen, Gehilfen und Lehrlinge, falls ihre Beschäftigung ein-

(Unbefugter Nachdruck verboten.)

5) Die Schlingel des Großen Fürstentums.

Historische Erzählung von Max Ring.

(Fortsetzung.)

Andere wurden durch Gift zum Abfall verleitet, indem man ihnen verspiegelte, daß man nicht von ihnen einen inneren Glaubenswechsel verlange, sondern nur eine äußerliche Anerkennung der katholischen Religion, ein schriftliches Versprechen, sich früher oder später mit der römischen Kirche zu vereinigen, wofür ihnen Schutz und Frieden zugesichert wurde, unter der Bedingung, keine kalvinistischen Versammlungen ferner zu besuchen.

Furchtbar war das Loos der so Getauften und durch Gewalt Befehrten, wenn sie das ihnen abgepreßte Bekenntnis widerrufen und zu ihrem alten Glauben zurückkehrten. Viele wurden hingerichtet, Unzählige in die schrecklichsten Gefängnisse gesperrt, die Frauen und Kinder ihren Vätern und Eltern entzissen, in die Konventlöcher eingeschlossen, wo sie eine solche Behandlung erlitten, daß sie die Bewohner der Zuchthäuser und die Galerensträflinge noch beneideten.

Unter so traurigen Verhältnissen versuchten Viele der bedrückten Hugenotten auszuwandern, so schwer es ihnen auch fiel, ihr schönes Vaterland zu verlassen. Aber auch dieser Ausweg wurde ihnen bald wieder verschlossen, die Auswanderung bei Strafe verboten und die Grenzen von einem heftigen Gorbis so streng bewacht, daß sie nicht leicht Einer ohne Gefahr überirren konnte.

All diese Verfolgungen, Bedrückungen und Leiden trafen auch die Familie Houffel im reichsten Maße, und selbst sie dazu nicht die geringste Veranlassung bot und selbst unter den Katholiken zahlreiche Freunde und Anhänger wegen ihrer loyalen Gesinnung und Mithätigkeit

hatte, so daß selbst der verrufene Intendant Bouille sie nicht offen anzugreifen wagte.

Da aber der rachsüchtige Soudicus und sein Sohn ihn beständig in den Ehren lagen und ihn gegen ihren verhassten Goldschmied Pierre aufreizten, so schickte er auch diesem eine Anzahl Dragoner in das friedliche Landhaus, welche darin anfänglich in ihrer gewohnten wüsten Weise haupften und das Oberte zum Unterten lehrten.

Nichtsdestoweniger gelang es der Familie durch ihre Freundschaft und Herzensgüte die wilden rauen Krieger zu rühren und denselben eine ihnen sonst fremde Achtung und Rücksicht einzuflößen. Selbst die ausgelassensten und verhasstesten Gesellen vermochten nicht der Schönheit und Unschuld der hohen Gabrielle zu widerstehen und schauten sich, wie mit einem rohen Wort oder einem frechen Blick zu beleidigen, was Allen wie ein Wunder erschien.

Wie eine Heilige zwischen wilden blutigen Raubthieren wandelte sie furchlos und unangefastet, von einem eigenen Hauber umgeben und geschützt, sorglos und heiter, als ob ein Engel sie begleitete und ihr zur Seite schritt, alle Unbill von ihr abwehrend. Zugleich fand sie an der ruhigen Dienersin Berette eine treue Wächterin, die Gabrielle wie ein grimmiger Drache behütete und mit der selbst der kette Dragoon aus Furcht vor ihrem Wandwerk nicht anzubinden wagte, obgleich sie sonst eine lustige Seele war und sich wegen der vorzüglichen Beschäftigung bei den Soldaten einer großen Beliebtheit erfreute.

Auch gegen Raoul richtete der erbitterte Sekretär seine Angriffe und suchte ihn so viel als nur möglich zu schaden. Da derselbe in kurzer Zeit sich als Arzt einen ausgezeichneten Ruf und eine bedeutende Praxis erworben hatte, so veranlaßte Anatole den Intendanten, ihm die Behandlung der katholischen Patienten unter dem Vorwand zu unterjagen, daß dadurch das Seelenheil der Kranken gefährdet werden könnte, so wenig auch Raoul

daran dachte, für seinen Glauben Proselyten zu machen, da er die größte Toleranz besaß und mit gleicher Liebe und Hingebung alle Lebenden, gleichgültig ob Katholiken oder Reformirte, curirte.

So schmerzlich auch der junge Arzt den Verlust seiner Praxis empfand, so geduldete er ohne Wutren und beschränkte sich auf die Behandlung seiner Glaubensgenossen, die ihm ihr volles Vertrauen schenkten. Leiber mußten bald auch seine Angehörigen seine Kunst in Anspruch nehmen, da in Folge der bestigen Gemüthsbelegungen der verehrte Patriarch der Familie erkrankt war und trotz aller angewendeten Mittel und der sorgfältigsten Pflege täglich hinwarterte, so daß man seine baldige Auflösung erwartete.

Eines Abends, als die ganze Familie bestimmt an dem Lager des vor Schwäche fast bewußtlosen Greises saß, ergriff plötzlich in der Thür des Krankenzimmers der Soudicus in Begleitung mehrerer Beamten und eines durch seinen fanatischen Eifer bekannten katholischen Geistlichen in vollem Ornat, dessen fremdbredender Heilig den Goldschmied unwillkürlich mit bangen Ahnungen erfüllte und erschreckte.

Befonnen nachgedacht ging er den unerwarteten Gästen höflich entgegen und erklärte sie näher zu treten, in dem Glauben, daß es sich um irgend eine allgemeine Maßregel des Intendanten oder um eine städtische Angelegenheit handeln dürfte, wenn er sich auch die Unwissenheit des katholischen Priesters in einem so feierlichen Aufzuge nicht zu erklären vermochte.

„Darf ich fragen,“ sagte er, nachdem er sie begrüßt, „was mir zu später Stunde die Ehre verschafft und was die Herren zu mir führt? Zugleich möchte ich Euch ersuchen, wenn Ihr mir eine Mitteilung zu machen habt, mit mir in das antihörsche Gemach zu treten, da, wie Ihr seht, hier ein Kranter liegt, welcher der Ruhe und Schonung bedarf.“

relativ dauernde ist, gegen Lohn oder Gehalt erfolgt, und falls nicht in Krankheitsfällen Verpfehlung in der Familie des Arbeitgebers oder Fortzahlung des Lohnes, und zwar beides für mindestens 13 Wochen plagefrist und auf Grund dieser anderweitigen fürzige Befreiung von der Versicherungspflicht verlangt wird, — männliche und weibliche, erwachsene und jugendliche berufliche Arbeiter. Auch Betriebsbeamte werden unter gewissen Voraussetzungen zu der Krankenversicherung herangezogen. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Antzinsen und Naturalabläge. Hieraus folgt, daß auch Lehrlinge versicherungspflichtig sind, wenn dieselben, ohne ihren Lehrherrn ein Vergehn zu sühnen, von demselben freier Beschäftigung oder freie Beschäftigung über beides zugleich erhalten. Durch statutäre Bestimmung kann der gesetzliche Versicherungszwang weiter ausgedehnt werden u. A. auf die in der Hand- und Feldwirtschaft beschäftigten Arbeiter. Möchte die wohlthätige Absicht dieses ersten sozialpolitischen Gesetzes, welches, den hochherzigen landesväterlichen Absichten unseres geliebten Kaisers und der Weisheit seines großen Staatsmannes entspringend, noch im Laufe des neuen Lebensjahres des allverehrten Herrschers ins Leben treten soll, in seiner ganzen Tragweite und Bedeutung in unseren Arbeiterkreisen immer mehr erkannt und gewürdigt werden. Dann wird der morgende Volkseinstieg seine rechte Weihe und Bedeutung erhalten. Denn welcher Herrscher weiß die Geschichte auf, der so wie Kaiser Wilhelm mit dem Glanze des Helmbiums die milde, alle Herzen lebende und durchdringende Wärme landesväterlicher Liebe und Fürsorge für die Wüthigen und Pflegenden verbindet.

Politischer Tagesbericht.

Das Abgeordnetenhaus beschäftigte sich am Mittwoch in seiner 62. Plenarsitzung („Schwerinstag“) mit Petitionen, welche durchweg im Sinne der Commissionsanträge erledigt wurden. Hervorzuheben sind namentlich die Petitionen von Magistraten, Stadtvorordneten, Hausbesitzern verschiedener Städte um Aufhebung oder Ermäßigung der Gebäudesteuer. Die Budgetcommission hat sich über die Petition der Verleihung des Grund- und Gebäudebesitzes möglichst bald herzugeben. Abg. Sobrecchi legte dar, daß der Commissionsantrag nicht weit genug gehe. Sein Antrag, die Angelegenheit zur schriftlichen Bericht-erstattung an die Commission zurückzuverweisen, wurde indessen abgelehnt und der Commissionsantrag einstimmig angenommen. Die Petitionen um Uebernahme der Kosten der Unterhaltung der Schiffbauanstalten im frischen Haß und im Passargebiet von dem Staat wurden der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen. Anlässlich einer andern Petition wurde die Aufforderung an die Regierung gerichtet, die Heranziehung der Gebühren zu den Schullasten möglichst zu vermindern. Verschiedene Lehr-collegien höherer händischer Unterrichtsanstalten, namentlich aus Göttingen, das Haus wolle auf eine gezielte Regelung der Wohnungsgeldzuschüsse noch in dieser Session hinwirken, eventuell die Zahlung der Wohnungsgeldzuschüsse an die zur Zeit dieselben noch entbehrenden städtischen Gymnasien und Realgymnasien als Staatsmitteln bis zur gesetzlichen Regelung beizubehalten. Die Unterrichtscommission beantragte: Die Petitionen der Staatsregierung zu überweisen mit dem Ertrichen, für den Fall, daß die eingeleiteten Verhandlungen mit den Kommunen nicht zum baldigen Abschluss gelangen sollten, die Angelegenheit im Wege der Gesetzgebung zu regeln. Der Antrag wurde nach kurzer Debatte genehmigt. Zu einem Antrage des Abg. Draxler, zum Austausch betreffend Gesetzgebung des Unterrichts in den Gemeentarschulen ausschließlich in den Vormittagsstunden wurde motivirte Tagesordnung beschlossen. Nächste Sitzung: Freitag 11 Uhr, Ueberreicht über die Abreuecorrection, Rechnungen, Wahlprüfungen.

Die Unfallversicherungskommission des Reichstages begann am Mittwoch ihre Arbeiten und beschloß zunächst die Novelle zum Hilfskassengesetz zu beraten. Die Regierungsvorlage wurde in den ersten Paragrafen fast ohne Veränderung angenommen; die wichtigsten Bestimmungen werden erst für die nächste Sitzung zur Verhandlung kommen.

„Guten deshalb“, erwiderte der Synodus, „sind wir gekommen, um die Seele des Kranken, so lange es noch Zeit ist, zu retten und ihn vor seinem Tode mit den Tröstungen unserer heiligen Religion zu versehen.“

„Wie Ihr wisst“, entgegnete der Goldschmid, „nur mit Mühe seinen Unwillen beherrschend, „ist mein Vater Kalvinist, ein treuer Anhänger der neuen Lehre.“

„Um so mehr sind wir verpflichtet, Alles zu thun, was in unserer Macht steht, um den Verirrten zu bekehren und ihn in den Schooß der allein selig machenden Kirche zurückzuführen.“

„Dazu habt Ihr kein Recht“, versetzte der empörte Goldschmid, „und ich kann nicht zugeben, daß Ihr die letzten Stunden meines Vaters durch Eure nutzlosen Wehrungen verstreut. Darum muß ich Euch dringend bitten, mein Haus zu verlassen.“

„Und wenn Ihr nicht zustimmt“, sagte Kalon mit drohend aufgehobenem Arm hinzu, „so bleibt uns nichts übrig, als unser Hausrecht zu brauchen und den ungebeten Gästen die Thür zu weisen.“

„Nehmt Euch in acht, junger Mann!“ rief der Synodus höhnlich lachend. „Es könnte Euch schlecht bekommen, wenn Ihr Euch an der hohen Obrigkeit vergreift, die hier im Namen des Königs steht, um seine Befehle auszuführen. Wie das kürzlich erlassene Gesetz verordnet, sollen alle Kranken Reformirten ernstlich befehlt und ermahnt werden, ihren falschen Glauben abzugeben und das heilige Sakrament zu nehmen, wenn sie ihre Kezerei bereuen; was nur ein neuer Beweis für die unendliche Güte und Gnade unseres großen Königs ist. Wer sich aber weigert oder gar die Erfüllung dieser heiligen Pflicht mit Gewalt zu hindern sucht, jetzt sich in den schwersten Verlebens- und Selbstverlebens aus, wonach Ihr Euch zu richten habt.“

(Fortsetzung folgt.)

In der ersten Sitzung der Commission des Reichstages zur Beratung über den Entwurf eines Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren gab der Referent, der schon im Jahre 1878 über dieselbe Angelegenheit berichtete, zunächst in präciser Weise einen kurzen Ueberblick über die Geschichte dieser Frage. Er constatirte, daß die neue Vorlage im wesentlichen übereinstimme mit den schon damals in der Commission gefaßten Beschlüssen. Dieselben wurden bekanntlich wegen Auslösung des Reichstages nicht wieder berührt. Nach diesen klaren Ausführungen des Referenten zeigte sich bei der Mehrheit der Commission eine große Sympathie für die Vorlage; nur von zwei Seiten wurden abweichende Ansichten geäußert. Die eine hatte eine wesentliche Verschärfung im Auge, indem sie außer der Angabe des Feingehalts für größere Gegenstände wie z. B. für Hausgeräthe auch die genaue Angabe des Gewichtes auf den Stücken selbst verlangte. Die andere Anschauung dagegen verhielt sich überhaupt ablehnend gegen die Vorlage wegen der großen Nachtheile, welche sie für die Goldwaaren-Industrie haben würde. Neuerdings in dieser Richtung eingelaufene Petitionen gaben Veranlassung, die Beratung des ganzen Gesetzes bis nach den Osterferien des Reichstages zu verschieben.

Die erste Beratung der Commission für das Kommunalsteuergesetz wurde am Dienstag beendet. Die Subcommission, welche über den Antrag Knedel wegen der Antheilsberechtigung der Wohnsitzgemeinden der Arbeiter an den von den Betrieben zu zahlenden Kommunalabgaben berichten sollte, schlug vor, daß eine solche Berechtigung einzutreten habe, wenn durch die Arbeiter die Lasten der Gemeinde um wenigstens 10% vermehrt würden; die Verteilung unter verschiedene in dieser Art berechtigte Gemeinden sei durch die Reichsbehörden zu bewirken. Die Majorität der Commission schloß sich diesen von den Abg. von Quast und von Hine ausgegangenen Vorlesungen an. Hinsichtlich der Befreiung der Staatsinsolventen wurde der Gesetzesentwurf nur in untergeordneten Punkten modificirt. Obgleich die von der Staatsregierung vorgelegten statistischen Angaben und namentlich auch die nach den Grundbesitz des Entwurfs vorgenommenen Probeeinschätzung recht bedenkliche Resultate nachwies, überzog der Wunsch, die Kommunalsteuerpflicht der Staatsbahnen gleichmäßig auf alle Landestheile auszudehnen. Nur ein Uebergangsstadium wurde insofern geschaffen, als denjenigen Gemeinden, welche den Eisenbahnstas vor vor 1880 besteuert haben, auf drei Jahre die Hälfte und fernere drei Jahre ein Drittel des abgabepflichtigen Gesamtsummens in zur Verteilung nach Verhältnis der seit 1882 gewährtesten Durchschnittsbeträge vorab überwiesen werden soll.

Die sächsische zweite Kammer hat am Mittwoch das Gesetz betreffend die Befähigung zur Ausschließung sämtlicher Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergütungsorten mit den von der Gesetzgebungskommission vorgeschlagenen Änderungen in der Schlussberatung debattirt angenommen. Die erste Kammer beriet über die wegen Erbauung von Eisenbahnen eingegangenen Petitionen und überwies dieselben förmlich, auch die von der zweiten Kammer zur Erwürdigung vorgeschlagenen, der Regierung zur Kenntnissnahme.

Der eidgenössische Bundesrath hat den Beschluß gefaßt, die Handlungen, wegen welcher die Anarchisten zur Unterdrückung gezogen sind, als gemeine Verbrechen anzusehen, deren Erledigung in das Gebiet der kantonalen Strafverfolgung falle. Dieser Beschluß ist dadurch hervorgerufen worden, daß in jüngster Zeit seitens der österreichischen Polizei an verschiedene Kantonsbehörden in vertragsmäßiger Weise das Begehren um Vornahme von Untersuchungen gestellt worden war, welche sich auf Verbreten bezogen, die in Wien und anderen Orten von Anhängern der anarchistischen Partei begangen worden waren. Der Bundesrath hat von den Requisitionen und der Erledigung derselben Kenntniss genommen und theilt den betreffenden Kantonsregierungen mit, daß die Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchungen bilden, gemeine Delikte seien und der Charakter politischer Verbrechen in keiner Weise an sich trügen. Die Erledigung derselben gehöre demnach nicht in das Gebiet seiner Strafverfolgung, sondern falle der kantonalen Justiz anheim. Abgesehen von der strafrechtlichen Seite liegt auch ein großes Interesse für den Bund vor und der Bundesrath könne in die Lage kommen zu prüfen, ob nicht von Bundeswegen Maßnahmen zum Schutze der inneren und äußeren Sicherheit der Eidgenossenschaft zu treffen seien. Die Kantone werden daher aufgefordert, den Bundesrath von allen an die kantonalen Polizeibehörden gerichteten Gesuchen und von den Ergebnissen der in der Schweiz geführten Untersuchungen auf das Genaueste zu unterrichten.

Eine gestern nach Paris gelangte Depesche des Generals Villot an den französischen Marineminister aus Bacini vom 17. d. M., sagt, er habe die chinesischen Truppen, deren Deputate bei dem Schicksal eine immer größere geworden sei, auf der einen Seite bei Tsingtau, auf der anderen bei halbwegs Kanglon zurückgetrieben, einen weiteren Vormarsch habe er für unnütz, das Fort Tsinglon werde er als eine Art Vorposten besetzt halten, die Verluste der französischen Truppen seien äußerst unbedeutend.

Die Commission für die Gesetzesvorlage betreffend die Zulassung von fremdem gefalgtem Fleisch genehmigte den Entwurf des Handelsminister Petition vom hygienischen Gesichtspunkte aus; aber, bevor sie die Einzelbestimmungen desselben genehmigt, will sie auch die wirtschaftliche Seite prüfen und den Ackerbauminister darüber hören. Die Commission wird sich nicht nur mit der Einfuhr gefalgten Fleisches aus Amerika, sondern auch mit der Frage der Einfuhr lebendigen Schlachttviels, namentlich aus Deutschland beschäftigen.

In den äußeren Stadtbezirken von Paris haben am 18. Abends zur Feier des Jahrestages des Kommune-Aufstandes einige Banketts stattgefunden, wobei heftige Reden gehalten wurden, eine Erörterung der öffentlichen Ordnung aber nicht vorgekommen ist. — Bei der bereits geduldeten

Gasexplosion in der Rue St. Denis sind zwei Personen getödtet, 21 verwundet worden. — Die „Republique francaise“ bezeichnet als unter gegenwärtigen Umständen allein annehmbare Grundlage für Verhandlungen mit China eine Kriegsentzähigung und den vorbereitenden Einfluß Frankreichs in ganz Ostasien. Am Dienstag Nachmittag fand in einer an der Ecke der Rue Saint Denis und des Boulevard Bonne-Nouvelle gelegenen Weinhandlung eine Gasexplosion statt, durch welche 8 Personen, darunter der Polizeicommissar des betreffenden Stadtviertels, schwer und mehrere andere Personen weniger schwer verletzt wurden. Vormittags hatte in einem benachbarten Kafen ein ähnlicher Unfall stattgefunden.

Das vor einigen Tagen in Newcastle angekommene chinesische gepanzerte Widdergeschiff „Ranting“, welches Armstronggeschütze an Bord nehmen sollte, ist am Mittwoch auf Anordnung der englischen Behörden angehalten worden, wie es heißt, im Hinblick auf den Konflikt zwischen Frankreich und China.

Eine hochwichtige Rundgebung monarchischem Pflichtenethos, welche sicherlich nicht verkehrt wird, auf der einen Seite hebelnd und stärkend, auf der anderen ermutigend und entmutigend zu wirken, ist der Erlass des Königs Oskar II. von Schweden und Norwegen anlässlich der von ihm verfügten Entlassung des von dem Reichsgericht verurtheilten norwegischen Ministerpräsidenten Selmer, in welcher der König, gleichwie seine Vorgänger in den Jahren 1827 und 1845, die Kompetenz des Reichsgerichts für Auslegung der norwegischen Verfassung entschieden zurückweist und sich und seinen Nachfolgern das Recht wahrt, nach wie vor das Reich mit aller dem Könige rechtlich zukommenden Autorität zu regieren. Er protestirt entschieden dagegen, daß durch das abgegebene Reichsgerichtsurtheil die bisher geltende constitutionelle Ordnung, nach welcher seine Aenderung der Verfassung ohne die Zustimmung des Königs Geltung erlangt, aufgehoben oder abgeändert werden könne und beruft sich auf seinen bei der Kronbefreiung geleisteten Eid, der ihn verhindert, jede Verfassungsänderung unbedingt gutzuheißen, welche eine Störung der Verfassung herbeiführt. „Dieses wäre nichts Geringeres, als die staatsrechtliche Stellung anzugeben, welche der königlichen Gewalt durch die Verfassung zugeprochen und welche aufrecht zu erhalten und zu schützen daher der König von Norwegen berufen ist.“ Auch die besondere Pflicht des Unionskönigs erfordere mit gebührender Notwendigkeit, daß er die Stellung der Staatsgewalt hoch halte, welche allein die zwischen dem Reich bestehende Verbindung sichern kann. Das bedeutungsvolle Aktenstück schließt mit den Worten:

„Ich weise jeglichen einseitigen Antritt auf irgend eine von den Garantien für den Bestand der Union zurück und eine der wichtigsten unter diesen Garantien liegt in dem unbedingten Einverständnis des Königs bei Verfassungsänderungen in dem einen oder anderen Theile eines Reiches, welchem die von dem Staatsminister Selmer gefällten, eine Zustimmung zu geben, heide mich und das norwegische Volk mit verantwortlich für dasselbe und dessen Folgen für das Land und die Union zu machen. Es ist bekannt, daß es in die Abordnung des Reichs und die Zustimmung des Reichsgerichts auf eine Weise eingreift, welche den Grundbäuen eines unparteiischen Reichsvertrages widerstreitet. Ich glaube jedoch unter den obwaltenden Verhältnissen meine Pflicht so aufzufassen zu dürfen, daß nicht länger und bei dem Ende des Reiches dadurch am besten gefördert, daß ich den Staatsminister Selmer zurücktreten lasse. Er selbst hat aus dem Rathe auszuscheiden gemüthet. Ich bestimme also, daß Staatsminister Selmer von seinem Amte abtritt, und das Reich wird seine Anträge und seine Anträge für seine lange amtliche Thätigkeit und treuen Dienste.“

Außer diesem Zeugnis königlicher Huld und Anerkennung, wird der königstreue Theil der Nation den verurtheilten ersten Rathgeber des Königs durch ein Nationalgeheimt ehen, das dessen Zukunft sichern und ihn in den Stand setzen soll, das ihm durch das reichsgerichtliche Erkenntnis auferlegte schwere pekuniäre Opfer tragen zu können.

Bermischte Nachrichten.

Berlin, den 19. März.

Se. Majestät der Kaiser hatte am Dienstag Nachmittag noch eine längere Konferenz mit dem Chef der Admiralität, Generalintendant von Caprioli. Am Mittwoch Vormittag empfing der Kaiser im Besien des Vizepräsidenten des Auswärtigen Amtes Grafen v. Sadowitz und nahm das herzuge rufenden Bescheid v. Sadowitz entgegen. Nachmittags machte der Kaiser eine Spazierfahrt und nahm dann die Majestät des Diner mit dem Großherzog und der Großherzogin von Baden gemeinlich ein.

Vor dem förmlichen Palais hatte sich gestern in der Mittagsstunde wieder ein zahlreiches Publikum angemeldet, das der feierlichen Aufbruch des russischen Botschafters v. Sadowitz, dem der Kaiser in besonderer Adiens sein Wohlwollen ausdrücken überreichte, beizuwohnen. Der Glanz und die Pracht, welche bei dergleichen Anlässen entwickelt werden, verleiht niemals eine große Anziehungskraft auf das Publikum auszuüben. In Gala-Uniformen mit Schärpen voran, wurde der Botschafter und seine Sekretäre vom Cerimonienmeister von der Botschaft abgeholt. In der ersten durch den Botschafter sich auszeichnenden Gala-Comique hatte der Botschafter von Sadowitz, um zur Seite der Cerimonienmeister v. Wobner Platz genommen. Die feurige Plauderei, welche die Cerimonienmeister, waren mit überbelebtem Geistes angeregt, die Mienen der Ferber mit roten Wänden und Sammetqualen geschmückt. Der Kaiser und die Kaiserin trugen die höchste Gala, Kremluniformen, langen gelbenen Ärmel. Der Kaiser empfing, wie schon oben gesagt, den Botschafter v. Sadowitz im Besien des Staatssekretärs Grafen von Sadowitz, als Vertreter des auswärtigen Amtes, des Cerimonienmeisters Grafen v. Gullenburg, des Hofmarschalls Grafen von Sadowitz und des Hofintendanten. Der Hofintendant begrüßte den Botschafter eine geruame Zeit barocci, schloß sich sofort eine solche bei der Kaiserin an.

Der Kaiser wird an seinem Geburtstag die Gratulationen in folgender Reihenfolge entgegennehmen: Die allerhöchste Erlaubnis, wie schon oben gesagt, den Botschafter v. Wobner der Mitglieder der königlichen Familie und die hier einmüthigen fremden Fürstenthümer, um ihre Glückwünsche persönlich abzugeben. Hieran schließen sich dann um 10 1/2 Uhr der gelungene Empfang des Grafen v. Sadowitz und die Mitglieder der Familienmitglieder, um 11 1/2 Uhr die Kommandeure der Leibtruppen, um 11 1/2 Uhr die aktiven Staatsminister und um 12 Uhr die landständlichen Fürsten und deren Gemahlinnen. Um 5 Uhr findet wie alljährlich bei den Kronprinzen Verherrlichungen der Familienmitglieder statt und um 6 1/2 Uhr die Mitglieder der Familienmitglieder des königlichen Hofes hierauf eine Erörterung, zu der die Erlaubnis im Laufe des heiligen Tages erfolgen.

Berliner Börse v. 19. März.

Table with columns for Deutsche Fonds, Anstaltische Fonds, and Aktien. Includes entries like 'Deutsche Reichsbank', 'Preuss. Staatsbank', and 'Anstaltische Fonds'.

Table titled 'Hafen-Stamm-Prioritäts-Aktien' listing various shipping and port-related stocks with their respective values.

Table titled 'Deutsche Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen' listing various railway bond obligations.

Table titled 'Bank und Creditbank-Aktien' listing various bank and credit institution stocks.

Table titled 'Industrielle Gesellschaften' listing various industrial company stocks.

Table titled 'Bankdiskonts in Leipzig' listing various bank discount rates.

Table titled 'Gold, Silber u. Papiere' listing various gold, silver, and paper-related items.

Table titled 'Leipziger Börse v. 19. März' listing various Leipzig stock market data.

Table titled 'Hafen-Stamm-Aktien' listing various shipping and port-related stocks.

Table titled 'Anstaltische Fonds' listing various institutional fund investments.

Table titled 'Bank und Creditbank-Aktien' listing various bank and credit institution stocks.

Table titled 'Industrielle Gesellschaften' listing various industrial company stocks.

Table titled 'Leipziger Börse v. 19. März' listing various Leipzig stock market data.

Table titled 'Eisenbahn-Stamm-Aktien' listing various railway company stocks.

Table titled 'Anstaltische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen' listing various railway bond obligations.

Table titled 'Hypothekendarlehen-Aktien' listing various mortgage-related stocks.

Table titled 'Hypotheken-Certifikate' listing various mortgage certificates.

Table titled 'Leipziger Börse v. 19. März' listing various Leipzig stock market data.

Advertisement for 'Conservativer Verein f. Halle u. d. Saalkreis' featuring a portrait of Otto Neutsch and text about a meeting on March 22nd.

Advertisement for 'Gardinen-Reste' and 'Renelts Restaurant' featuring a portrait of Renelt and text about restaurant services.

Advertisement for 'Gartenmöbel' and 'Tokayer Wein' featuring a portrait of Christian Glaser and text about garden furniture and wine.

Preussischer Landtag.

62. Plenarsitzung am 19. März.

Vizepräsident Dr. Müller eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten.

Am Ministertische v. Cospolier, Lucius und mehrere Kommissarien.

Das Haus beauftragt das Präsidium, Sr. Majestät am 22. d. Mts. die Glückwünsche des Bundesdarzulegen.

Die Abgeordnete v. Cospolier, Lucius und mehrere Kommissarien.

Der General-Inspektor des Kaiserlichen Amts, Regierungskommissar Graf v. Bismarck, hat die Ehre, sich mit der Bitte zu wenden, den künftigen Grundbesitz zu entlasten, sobald sich hierzu Gelegenheit bietet.

Die Abgeordnete v. Cospolier, Lucius und mehrere Kommissarien.

Die Unterrichtscommission befragt, die Petitionen der Regierung zu übermitteln, damit sie für den Fall, daß die Verhandlungen mit den Kommanen nicht zum baldigen Abschlusse gelangen sollten, die Angelegenheit im Wege der Gesetzgebung regelt.

Die Abg. Seyffardt, Freese (nat.-lib.), Dr. Langerhans (fortschritt.) und Kropf (fortsch.) sprechen sich im Sinne der Kommissionsanträge aus.

V. Einige Petitionen von rein lokalem Interesse werden dem Antrage der Agrarcommission gemäß durch Überlegung zur Tagesordnung erledigt.

VI. Von dem Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Durch Veranlassung der Vorträge ist bei einer Momentenabnahme von 100 Personen dem Verein eine Einnahme von 210 4/5 erwachsen.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Die Abg. Dr. v. D. (nat.-lib.) wird ein Antrag gestellt, im Sinne der Kommissionsanträge aus, um die Verhältnisse der Schulden zu klären.

Aus der Provinz Sachsen und ihrer Umgebung.

Der Abdruck unter Original-Korrekturen ist hier mit:

Zeitschrift, den 18. März. Die Witwe Minna Schreyer, welche von dem Widernemter Gottlob Vianer...

Am 19. März. (Gultha-Abd.-Verein.) Im großen Saale des Gasthofs zum „Korben“ haben heute gestern...

Am 19. März. (Gultha-Abd.-Verein.) Im großen Saale des Gasthofs zum „Korben“ haben heute gestern...

Am 19. März. (Gultha-Abd.-Verein.) Im großen Saale des Gasthofs zum „Korben“ haben heute gestern...

Am 19. März. (Gultha-Abd.-Verein.) Im großen Saale des Gasthofs zum „Korben“ haben heute gestern...

Am 19. März. (Gultha-Abd.-Verein.) Im großen Saale des Gasthofs zum „Korben“ haben heute gestern...

Am 19. März. (Gultha-Abd.-Verein.) Im großen Saale des Gasthofs zum „Korben“ haben heute gestern...

Am 19. März. (Gultha-Abd.-Verein.) Im großen Saale des Gasthofs zum „Korben“ haben heute gestern...

Am 19. März. (Gultha-Abd.-Verein.) Im großen Saale des Gasthofs zum „Korben“ haben heute gestern...

Am 19. März. (Gultha-Abd.-Verein.) Im großen Saale des Gasthofs zum „Korben“ haben heute gestern...

Am 19. März. (Gultha-Abd.-Verein.) Im großen Saale des Gasthofs zum „Korben“ haben heute gestern...

Am 19. März. (Gultha-Abd.-Verein.) Im großen Saale des Gasthofs zum „Korben“ haben heute gestern...

Am 19. März. (Gultha-Abd.-Verein.) Im großen Saale des Gasthofs zum „Korben“ haben heute gestern...

Am 19. März. (Gultha-Abd.-Verein.) Im großen Saale des Gasthofs zum „Korben“ haben heute gestern...

Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.)

Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.)

Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.)

Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.)

Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.)

Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.)

Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.)

Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.)

Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.)

Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.)

Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.)

Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.)

Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.)

Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.)

Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.)

Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.)

Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.)

Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.)

Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.)

Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.) Am 17. März. (Leberlauf und Abgang.)

Luftschiffahrt aus demselben Land.

3. Luftschiffahrt in Thüringen.

(Fortsetzung.)

Die Sage untercheidet zwei Arten von Wasserbergen, solche, in denen überhaupt Wasser sein soll, und solche, aus denen es unter Umständen hervorzutreten droht.

Die erste Art hat mit der Luftschiffahrt durchaus nichts gemein, sondern es sind nach dem Volksglauben Stätten, in denen die Seelen der Verdamnten sich befinden.

Am meisten tritt diese Anschauung hervor in der Nähe von Hörselberg und am Kupffäuer. Aus dem Hörselberge geht hinaus und wieder hinein das wüsthende Meer, das sind die ewig Verdammten: Eine Königin Weimung soll durch einen Traum erfahren haben, daß in Hörselberg die gequälte Seele ihres Mannes liege, und ein in der Phantasie zu Jene befindliches Manuscript vom Jahre 1592 schildert das Innere des Hörselbergs als die Wohnstätte der Verdammten mit großer Anschaulichkeit.

Die zweite Art hat mit der Luftschiffahrt durchaus nichts gemein, sondern es sind nach dem Volksglauben Stätten, in denen die Seelen der Verdamnten sich befinden.

Am meisten tritt diese Anschauung hervor in der Nähe von Hörselberg und am Kupffäuer. Aus dem Hörselberge geht hinaus und wieder hinein das wüsthende Meer, das sind die ewig Verdammten: Eine Königin Weimung soll durch einen Traum erfahren haben, daß in Hörselberg die gequälte Seele ihres Mannes liege, und ein in der Phantasie zu Jene befindliches Manuscript vom Jahre 1592 schildert das Innere des Hörselbergs als die Wohnstätte der Verdammten mit großer Anschaulichkeit.

Die zweite Art hat mit der Luftschiffahrt durchaus nichts gemein, sondern es sind nach dem Volksglauben Stätten, in denen die Seelen der Verdamnten sich befinden.

thum hineingebracht; von einer Flammenhöhle wußten unsere heidnischen Vorfahren nichts. — Mit diesen Todenseen im Schooße der Berge haben die Wasseransammlungen, welche aus Bergen hervordringen, um die Welt zu verdrängen, nichts zu thun. Kom ein einstmalsiger Untergang der Welt erzieht heidnische sowie christliche Bevölkerung, aber dieser Untergang soll durch Feuer bewirkt werden. Auch haben sich Überlieferungen von einer alten Wasserfluth erhalten, aber nur in den vagen Urmythen. Da, wo die Sage bestimmte Thatsachen erzählt, ist nur von dem Untergange einzelner fündhafter Dörter die Rede; und weil in den hier mitgetheilten Sagen auch nur von solchen Ortskatastrophen die Rede ist, so kann denselben bloß eine lokale Bedeutung beigegeben werden. Auch die Sagen von großen Seebildungen in vormaliger Zeit beziehen sich auf ganz bestimmte Oertlichkeiten und haben keinen allgemeinen Charakter. Demnach haben alle thüringischen Luftschiffahrt nichts mit jener uralten Sittlichkeitslehre zu thun. Immerhin aber wird eine genaue Untersuchung derselben zeigen, denn so viel erkennen läßt, hat ein solcher Logos, wie ein christlicher Logos, die Welt und die Weltbewohner zu beherrschen, und die Welt zu bestimmter Zeit einmal ein Durchbruch der Luft durch das Gebirge bei Wemelsen stattgefunden hat. Ferner sind eine Anzahl Berge, in denen der Sage nach unterirdische Seen sich befinden, ihrem geologischen Baue nach zur Abklärung befähigt, denn sie bestehen aus Amphibit, und in den Höhlenräumen, zu denen sie gehören, hat man in der That Höhlen gefunden, die theilweise mit Wasser angefüllt sind; ich erinnere nur an die Barbarossahöhle bei Frankenhäuser am Kupffäuer. Ebenso begleiten die Richtung der gegenwärtigen unterirdischen Ströme eine Anzahl wassergefüllter Erdbälle, die sich theilweise noch heute bilden. Was sich sonst an Sagen von einer großen Fluth in Thüringen erhalten hat, ist zurückzuführen auf ein furchtbares Elementarereigniß, welches am 29. Mai des Jahres 1613 am Sonnabend von dem Feste der heiligen Dreieinigkeits stattfand. Wilhelm von der Lage, Prediger an der St. Pauls-Kirche zu Weimar, berichtet darüber in einem gedruckt erschienenen Aufsatze vom Jahre 1720 Folgendes: Nach einer sehr dröhnenden Dämmerung, die mehrere Tage geherricht, waren stark Gewitter zu vermuthen, die ja auch wirklich am 29. Mai, Nachmittags um 4 Uhr, emporkamten. Man hörte ein unaussprechliches dumpfes Donnern. Eine Stunde später entstand ein gewaltiges Brausen in der Luft und ein gar schweres Gewitter entlief sich unter heftigen Blitzen und Donnerlärm, das so furchtbaren Regengüssen und Wolkenbrüchen und Schloßen, daß die Felder völlig brandüberzogen wurden. In manchen Gegenden währte der Hagelregen fünf Stunden lang, und die Städte übertrafen die Größe eines Hünerreies. Da ward viel Vieh getödtet auf dem Felde, und die Schindeldächer waren dem Hagel nicht zu fest, und daß alle Fenster zerplitzert wurden, brach man bemerkt zu werden. Alle Elemente schienen in Aufruhr und wütheten und tobten gegen einander. Es war, als sollte die Welt erschüttert werden, ein gewisses Schicksal sollte sich ereignen, welches wir nicht mehr zu beschreiben vermögen. Gegen um 6 Uhr Abends sich Morgens gegen 3 Uhr mit starkem Donner einsetzte, daß von der Erschütterung selbst Häuser einzstürzten, daß von der Hoffnung auf eine erziehbige Gnade nach einer dreijährigen Thronzeit. Die Alm und alle anderen kleinen Bäche und Wassergräben waren von dem starken Regen und den Wolkenbrüchen so angefüllt, daß das Wasser aus den Brunnen und Wassergräben über den Hof stand. Raun wogte man zu Pferde sich hindurch. Durch die Straßen flossen die Wasserströme, die in die Keller drangen und überall großen Schaden verursachten. Die Fluth riß alles mit sich fort, Bäume, Bauhöfen, Mühlen-schwellen und dergleichen. Auch dadurch wurden viele Häuser beschädigt. Mehrere stürzten ein und wurden hinweggeführt von den Fluthen.

